



Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung – Ein Widerspruch könnte sich lohnen

Liebe BLV-Mitglieder,

Kolleginnen und Kollegen, die einen Aufhebungs- und Abänderungsbescheid oder einen anderen Bescheid, der sich auf § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI stützt, bzgl. der Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI) erhalten haben, sollten erwägen, Widerspruch gegen diesen Bescheid bei der gesetzlichen Rentenversicherung einzulegen und das Ruhen des Verfahrens unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zur Entscheidung in entsprechenden Musterklagen zu beantragen. Betroffen sind hier insbesondere Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder.

In diesem Zusammenhang sind derzeit zwei Verfahren gegen die Deutsche Rentenversicherung anhängig (Sozialgericht Reutlingen – S 8 R 1300/16, Sozialgericht Heilbronn – S 12 R 1645/16).

Hintergrund ist die zum 01.07.2014 in Kraft getretene Änderung des § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI. Danach sind Elternteile von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen, wenn sie während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter aufgrund der Erziehung erworben haben, wenn diese nach den für sie geltenden besonderen Versorgungsregelungen systembezogen annähernd gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch. Als in diesem Sinne systembezogen annähernd gleichwertig gilt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.

Bin ich betroffen? – Eine Zusammenfassung:

Betroffen sind Kollegen /-innen, die

- von der Deutschen Rentenversicherung (nicht LBV!)
- einen noch nicht bestandskräftigen Aufhebungs- / Abänderungsbescheid vorliegen haben,
- der sich insbesondere auf Kindererziehungszeiten vor 1992 bezieht.

Beachten Sie bitte, dass der Aufhebungs- / Abänderungsbescheid nach einem Monat bestandskräftig und damit unanfechtbar wird!

Sofern Sie möglicherweise zum betroffenen Personenkreis gehören, so wenden Sie sich bitte als BLV-Mitglied einfach an die BLV Geschäftsstelle unter der Tel. Nr. 0711 489 837-0. Wir beraten Sie gerne.

Ihr BLV-Team